



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, KI III 4, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens LL.M.
Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-0
FAX +49 3018 305-4375

maileingang@bmu.bund.de
www.bmu.de

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2008/51

Berlin, 12.01.2009
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Empfehlungsverfahrens 2008/51 Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Anlagen.

Das Bundesumweltministerium vertritt die Auffassung, dass § 19 EEG 2009 auf bestehenden Photovoltaikanlagen keine Anwendung findet.

In den Übergangsbestimmungen in § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 wird geregelt, dass für Strom aus Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gingen (Bestandsanlagen), anstelle der §§ 32 und 33 EEG 2009 die bislang geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Bis zum Ende des Jahres 2008 wird die Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen von § 11 EEG 2004 geregelt.

Entsprechend muss auch § 11 Abs. 6 EEG 2004 für Bestandsanlagen weiter gelten. § 11 Abs. 6 EEG 2004 regelt, dass mehrere Photovoltaik-Anlagen u.a. nur dann als eine Anlage behandelt werden, wenn sie sich auf demselben Gebäude befinden. § 11 Abs. 6 EEG 2004 geht über § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 als Spezialregelung der Regelung in § 19 Abs. 1 EEG 2009 vor.

Die Weitergeltung von § 11 Abs. 6 EEG 2004 ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 66 Abs. 1 S. 1 EEG 2009. Aber auch der Telos des § 66 Abs. 1 gebietet eine entsprechende Auslegung. § 66 sieht für Altanlagen grundsätzlich die Weitergeltung der Vergütungsvorschriften vor, weil





Seite 2 von 2

„das geschützte Vertrauen der Investoren berücksichtigt werden muss.“¹
Nur soweit die Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen für Neu- und Bestandsanlagen zu Rechtsunsicherheit und Unstimmigkeiten führe, sollten für alle Anlagen die neuen Bestimmungen gelten.² Demnach wollte der Gesetzgeber grundsätzlich aus Vertrauensschutzgründen eine Weitergeltung der alten Vergütungsvorschriften vorsehen.

Die Vergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 auf einem Dach errichtet worden sind, richtet sich demnach weiterhin nach § 11 Abs. 6 EEG 2004.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass mehrere Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 auf unterschiedlichen Dächern auf einem Grundstück in Betrieb genommen wurden, nach Auffassung des Bundesumweltministeriums auch nach dem 31. Dezember 2008 als eigenständige Anlagen, die nach § 11 EEG 2004 vergütet werden, gelten.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Begründung zu § 66 Abs. EEG 2009 BR-Drs. 10/08 S. 165.

² Vgl. Begründung zu § 66 Abs. EEG 2009 BR-Drs. 10/08 S. 165.

